

# Anerkennungsverfahren für beratende Meteorologen

*(Stand 1.2.2010)*

## Präambel

Zu den Aufgaben der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft (DMG) gehört die Förderung der Meteorologie als angewandte Wissenschaft. Die Ausübung dieser angewandten Wissenschaft bedarf sowohl der Kenntnisse komplexer meteorologischer Grundlagen und Zusammenhänge (Mess-, Analyse-, Auswertungs- und Modellierungstechniken) als auch die der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. TA Luft, relevante VDI-Normen, etc.). Die DMG bietet daher die Möglichkeit, durch eine Zertifizierung die besondere Eignung von Personen als Gutachter und/oder Sachverständige für solche komplexen meteorologischen Aufgaben, z.B. im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Wetter- und Klimaanalysen und Energiemeteorologie hervorzuheben. Diese Zertifizierung soll Auftraggebern von meteorologischen Gutachten die Möglichkeit geben, Personen auszuwählen, die durch Ausbildung, Erfahrung, Qualitätsmanagement und persönliche Kompetenz als Gutachter oder Sachverständiger für die Erledigung besonders geeignet sind.

Die Deutsche Meteorologische Gesellschaft als wissenschaftliche Fachgesellschaft stellt mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie zur Zertifizierung beratender Meteorologen die fachliche Grundlage für den Zertifizierungsvorgang nach der internationalen Norm ISO/IEC 17024 bereit und trägt somit zur Sicherung der Qualität meteorologischer Gutachten bei. Ein Programmausschuss der DMG wird diese Richtlinie betreuen und ggf. aktualisieren.

Im Folgenden verwendete Begriffe wie „der Antragsteller“ oder „die Einzelperson“ beziehen sich gleichermaßen auf Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts.

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen alle Einzelpersonen, die als Dienstleister im Bereich meteorologischer Fragestellungen tätig sind. Der Begriff Meteorologie soll dabei immer auch die Klimatologie und die Luftchemie mit einschließen. Zu den Anwendungsbereichen zählen insbesondere:

- Ausbreitungsrechnungen
- Luftqualitätsstudien und –gutachten
- Umweltverträglichkeitsstudien
- Klimagutachten
- meteorologische Fallstudien (z.B. im Auftrag von Versicherungen)
- Windgutachten
- Windvorhersage
- Warnungen vor atmosphärisch bedingten Gefahren (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel, Schnee, etc.)
- Weitere Aufgaben, die meteorologischen Sachverstand voraussetzen.

Auf der Basis dieser Richtlinie können sich alle Personen zertifizieren lassen, die zeitweilig oder dauerhaft in den oben genannten Anwendungsgebieten arbeiten und die die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Der Antragsteller muss ein Teilgebiet oder mehrere Teilgebiete angeben, für die er die Zertifizierung zu erhalten wünscht. Antragstellende Personen brauchen nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig zu sein.

# **1. Voraussetzungen für eine Anerkennung als beratender Meteorologe durch die Deutsche Meteorologische Gesellschaft**

- 1) Ein mit Erfolg abgeschlossenes Universitätsstudium der Meteorologie (Diplom oder Master in Meteorologie) oder eines verwandten Diplom- oder Master-Studienganges mit für die beantragte Anerkennung gleichwertigen Fachkenntnissen in der Meteorologie. Neben gründlichen Kenntnissen auf dem speziellen Arbeitsgebiet ist breites allgemeines Wissen und ein vertieftes Verständnis meteorologischer Prozesse unabdingbar.
- 2) Liegt ein Abschluss in einem anderen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach (Diplom oder Master) vor, so kann in Ausnahmefällen eine mindestens zehnjährige erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Beratung in dem beantragten Teilgebiet anerkannt werden, wenn diese Tätigkeit zusätzlich durch technisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren nachgewiesen wird.
- 3) Eine fünfjährige praktische Tätigkeit im Bereich der Meteorologie. Auf diese fünf Jahre können Promotion und zweites Staatsexamen mit je einem Jahr angerechnet werden. Eine Diplom- oder Masterarbeit in Meteorologie oder in einem verwandten Studienfach mit vergleichbaren Fachkenntnissen der Meteorologie kann mit einem halben Jahr angerechnet werden. Für die Anerkennung der praktischen Erfahrung und für die Anrechnung der erwähnten Prüfungsleistungen ist maßgeblich, dass bei diesen Tätigkeiten Erfahrungen auf dem Gebiet gewonnen wurden, für das die Anerkennung als beratender Meteorologe beantragt wird.
- 4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für das jeweilige Anwendungsgebiet (wenn der letzte qualifizierende Abschluss länger als fünf Jahre zurückliegt), der Abstand zwischen zwei Fortbildungsveranstaltungen sollte nicht länger als drei Jahre betragen
- 5) Die Kenntnis der für das jeweilige Anwendungsgebiet relevanten gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien (z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien)
- 6) Die Kenntnis der für die Durchführung von Aufträgen relevanten Rechtsvorschriften (z.B. Gewährleistungsfragen)
- 7) Der Bewerber gibt die Teilgebiete der Meteorologie an, für die er die Anerkennung wünscht.
- 8) Der Bewerber verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen der DMG zur Verfügung zu stellen und zu kennzeichnen, welche Informationen an Interessenten weitergegeben werden dürfen. 9) Der Bewerber erkennt die Bedingungen der DMG ausdrücklich an.
- 10) Der Bewerber erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner Anerkennung in den "Mitteilungen der DMG".

## 2. Richtlinien für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens

- 1) Der Vorstand der DMG setzt zwei aus jeweils mindestens drei Personen bestehende Ausschüsse ein: den Zertifizierungsausschuss und den Beschwerdeausschuss. Beiden Ausschüssen müssen jeweils Hochschullehrer, Angehörige von Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden und praktizierende Meteorologen angehören. Die beiden Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt. Die Amtszeit der Ausschüsse ist 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Ausschüsse bestimmen eine Prüfgruppe, welche die Anträge und ggf. Beschwerden prüft.
- 2) Soweit Mitglieder dieser Ausschüsse oder der Prüfgruppe im Einzelfall befangen sind, dürfen sie an Beschlüssen nicht mitwirken.
- 3) Antragsteller richten ihre Bewerbung an den Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses der DMG. Vollständige Bewerbungsunterlagen enthalten: (1) Kopien der Abschlusszeugnisse bei Diplom oder Master-Meteorologen; bei anderen Studiengängen sind zusätzlich stützende Nachweise für die Gleichwertigkeit erforderlich. (2) Lebenslauf mit Darlegung der Berufserfahrungen; hier ist ggf. ebenfalls die mehr als 10-jährige praktische Tätigkeit im Sinne der Voraussetzungen, Punkt 2, nachzuweisen. (3) Mindestens zwei ggf. anonymisierte Arbeitsbeispiele. (4) Die Namen von mindestens drei Referenzpersonen, die eine vertrauliche Stellungnahme zur Person des Antragstellers machen können.
- 4) Der Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses nimmt die Bewerbungen an, prüft auf formale Vollständigkeit und holt von den im Antrag angegebenen Referenzen möglichst drei schriftliche Stellungnahmen zur Person des Antragstellers ein. Parallel werden die Antragsunterlagen an mindestens zwei weitere Mitglieder der Prüfgruppe zur Begutachtung versandt. Er kann weitere vertrauliche Gutachten oder Auskünfte einholen. Die Verfahren werden so weit möglich vertraulich durchgeführt.
- 5) Soweit mindestens zwei Stellungnahmen und zwei Bewertungen der Prüfgruppe vorliegen, berät der Zertifizierungsausschuss mündlich im Umlaufverfahren.
- 6) Der Zertifizierungsausschuss empfiehlt, in der Regel innerhalb von 6 Monaten einstimmig die Fortführung, oder das Ruhenlassen des Verfahrens oder die Ablehnung des Antrags und informiert den Vorsitzenden der DMG. Die Empfehlung muss ggf. das Arbeitsgebiet des Bewerbers festlegen.
- 7) Bei positivem Ausgang des Verfahrens stellt der Vorsitzende der DMG dem Bewerber das Anerkennungsschreiben aus, in dem die Arbeitsgebiete festgelegt sind, auf die sich die Anerkennung bezieht. Bei einer Ablehnung der Anerkennung oder Ruhenlassen des Antrags teilt der Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses dem Bewerber seinen Beschluss mit der Angabe von Gründen mit.
- 8) Der Antrag auf Anerkennung als Beratender Meteorologe ist dreijährlich zu erneuern. Der formlose Erneuerungsantrag muss Angaben über die berufliche Tätigkeit der letzten drei Jahre, mindestens zwei einschlägige anonymisierte Arbeitsbeispiele und ggf. Referenzen enthalten.
- 9) Bei der Bewerbung, die statt des Diploms oder Master in Meteorologie verwandte Universitätsabschlüsse haben, prüft der Zertifizierungsausschuss die Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. die durch eine mind. 10-jährige praktische Tätigkeit auf dem Bewerbungsgebiet erreichte Expertise. Dabei ist auf ausreichend breite Kenntnisse der Meteorologie abzustellen.

10) Bei negativem Ausgang des Verfahrens kann der Bewerber schriftlich mit der Angabe von Gründen Einspruch gegen das Verfahren beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses einlegen. Der Beschwerdeausschuss prüft das Verfahren auf Mängel und bestätigt oder korrigiert die Entscheidung und teilt dem Bewerber das Ergebnis schriftlich unter Angabe von Gründen mit. 11) Die Kosten für das Verfahren trägt der Bewerber. Die Unkostenpauschale wird vom Vorstand festgesetzt.

12) Erlischt die Anerkennung auf Antrag des Betreffenden, durch Aberkennung oder durch Todesfall, so werden nur Name, Arbeitsgebiete, Dauer der Anerkennung und Grund des Ausscheidens gespeichert und die sonstigen Unterlagen zu dem Verfahren in den Akten gelöscht.

13) Die Anerkennung kann bei mehrfachen Verstößen gegen die Verpflichtung für "Anerkannte Beratende Meteorologen" aberkannt werden. Begründete Beschwerden gegen Anerkannte Meteorologen der DMG müssen schriftlich an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses der DMG für Anerkennungsverfahren gerichtet werden. Der Beschwerdeausschuss prüft die Beschwerde und fordert die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, zu einer Stellungnahme auf. Die Beschwerdestelle erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag und legt ihn dem Vorstand der DMG zur Entscheidung vor.